

NEWSLETTER



Liebe Kollegin,
lieber Kollege,

durch Einsparungen des Staates in der Bildung wird es für junge Menschen immer schwieriger den Aufstieg zu schaffen. Wohlstand und Erfolg werden so für wenige erreichbar. **Bildung darf nicht zum Luxusgut werden!** Dass der Finanzminister die Budgets über Kürzungen bei der Ausbildung sanieren will und damit die Zukunft der Menschen und des Landes gefährdet, ist die falsche Politik.

Das neue Dienstrecht ist in Kraft. Viele von Ihnen werden kaum betroffen sein, doch gilt es über die wichtigsten Fakten Bescheid zu wissen. Viele anstehende Projekte verändern unseren Schulalltag derzeit stärker. Die Umsetzung neuer Lehrpläne, die modulare Oberstufe und teilzentrale Matura oder die Diskussion einer neuen IT-Betreuung sind nur einzelne Beispiele dafür.

Wir informieren Sie kompakt und tagesaktuell auf www.fsgbmhs.at über alle wichtigen Vorhaben.

Gestalten wir gemeinsam Zukunft und stoppen wir Kürzungen im Bildungsbereich

Ihr,

Heinrich Himmer
Vorsitzender FSG BMHS

In einem ersten Überblick finden Sie die wichtigsten Fragen zum neuen Dienstrecht in kurzer Form beantwortet. Erst durch weitere Verordnungen werden die Inhalte präzisiert.

WER ist im neuen Dienstrecht

Alle Lehrerinnen und Lehrer aller Schulstufen werden im neuen Dienstrecht als *Pädagogischer Dienst* zusammengefasst. Es gibt gleiche Regelungen für gleiche Schulstufen (Primarstufe, Sekundarstufe 1 und Sekundarstufe 2). Besonders im Hinblick auf **Arbeitszeit und Bezahlung** wurden neue Regelungen geschaffen.

WANN ist man im neuen Dienstrecht

BIS Schuljahr 2014/2015

Alle Lehrer/innen die **vor** dem Schuljahr 2014/15 bereits einen Dienstvertrag (egal ob befristet oder unbefristet) mit Bund oder Land hatten, **müssen im alten** Dienstrecht bleiben.

AB Schuljahr 2014/2015

Lehrer/innen die in den Schuljahren 2014/15, 2015/16, 2016/17, 2017/18 oder 2018/19 erstmalig in den Schuldienst eintreten, können sich einmal bei Dienstantritt für das **alte oder neue** Dienstrecht entscheiden (wer bereits davor einen Dienstvertrag als Lehrer/in hatte ist automatisch im alten Dienstrecht).

AB Schuljahr 2019/2020

Lehrer/innen die ab dem Schuljahr 2019/2020 neu in den Schuldienst eintreten (noch nie vorher einen Vertrag als Bundes- oder Landeslehrer hatten) sind im **neuen** Dienstrecht.

WIE gestaltet sich der Berufseinstieg

Beim Einstieg nach dem Studium beginnt man im Regelfall in einer sogenannten **Induktionsphase**. Die Induktionsphase beginnt mit dem Dienstantritt und endet nach zwölf Monaten. Sie dient der berufsbegleitenden Einführung in das Lehramt. Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase wird durch ein/e Mentor/in (erfahrene/r Lehrer/in) begleitet. Am Ende erhält man eine Beurteilung über die geleistete Arbeit als Grundlage für eine weitere Beschäftigung. Für Personen ohne entsprechende Ausbildung (zB Quereinstieg aus der Praxis) gibt es statt der Induktions- eine **Ausbildungsphase** die bis zum Absolvieren der notwendigen pädagogischen Ausbildung dauert.



NEWSLETTER

WELCHEN Abschluss benötigt man

Es besteht eine generelle Masterpflicht für den Berufseinsatz in der Sekundarstufe II, Ausnahmen gibt es im Bereich der Berufsbildung für Fachpraktiker/innen (zB Werkstätte an HTL oder Küchen an HUM). Es gilt die bereits beschlossene Ausbildung neu für Lehrer/innen an Pädagogischen Hochschulen und/oder Universitäten (Bachelor – Master – PhD). Wer mit seiner Ausbildung im alten Dienstrecht unterrichten durfte, darf das auch im neuen.



☎ 0676 531 32 42

Wir helfen Ihnen weiter!

persönlich, kompetent und kostenlos

WELCHE Arbeitszeiten gelten für eine Vollbeschäftigung

**<24
Stunden/Woche**

davon

Unterricht 22 oder 20¹ Stunden/Woche

Sonstige Tätigkeiten² 2 Stunden/Woche

1) Für Gegenstände der Lehrverpflichtungsgruppen I oder II (zB Deutsch oder viele fachtheoretische Gegenstände) wird jede Unterrichtsstunde mit 1,1 multipliziert. Das bedeutet 22 Stunden werden mit 20 Stunden Unterricht ($20 * 1,1 = 22$) erfüllt.

2) Erfüllt zB durch Tätigkeit als Klassenvorstand, Schüler/innen/Eltern-Beratung, Fachkoordination, Qualitätsmanagement, Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Mentoring, ...

WIE sieht die Bezahlung aus

Grundentlohnung mit Vorrückungszeiten

	in der Entlohnungs- stufe	Euro
13 Jahre*	1	2.420
5 Jahre ↓	2	2.760
5 Jahre ↓	3	3.100
6 Jahre ↓	4	3.440
6 Jahre ↓	5	3.780
6 Jahre ↓	6	4.120
6 Jahre ↓	7	4.330

- Das Einstiegsgehalt wird auch in der Induktionsphase voll bezahlt.
- In der Ausbildungsphase (Ausnahmefälle) gibt es 85 % des Grundgehalts plus mögliche Fächervergütungen und Zulagen.
- Bis zu 12 Jahre werden einschlägige Vordienstzeiten angerechnet.
- Für jede Wochenstunden in der Sekundarstufe 2 bekommt man zusätzlich eine Vergütung in Höhe von:
€ 30,00/Wochenstunde in der Lehrverpflichtungsgruppe I oder II
€ 12,00/Wochenstunde in der Lehrverpflichtungsgruppe III
- Weitere Zulagen werden für bestimmte Funktionen bezahlt.
- Zusätzlich gibt es Abgeltungen für Abschluss- und Maturaprüfungen bzw. Diplomarbeiten
- *Vorrückung von 1. in 2. Entlohnungsstufe 13 Jahre gerechnet ab dem Ende der Pflichtschulzeit (es zählt die gesamte notwendige Ausbildung)

Von: Heinrich Himmer <heinrich.himmer@fsgbmhs.eu>
Gesendet: Samstag, 17. Mai 2014 17:44
An: Pleyer Alfred; auer@chello.at
Betreff: AW: FSG-Newsletter

Lieber Kollege,

herzlichen Dank für deine sehr freundliche Nachricht.
Sehr gerne kannst du sie für die Homepage verwenden.

Bei Fragen oder Wünschen kannst du mich jederzeit kontaktieren.

LG heinrich

Von: Pleyer Alfred [<mailto:a.Pleyer@htl3.at>]
Gesendet: Freitag, 16. Mai 2014 18:05
An: 'heinrich.himmer@fsgbmhs.eu'; 'auer@chello.at'
Betreff: FSG-Newsletter

Anfrage

Sehr geehrter Herr Prof. Himmer,
lieber Harry,
lieber Kollege Dr. Auer,

im FSG-Newsletter April 2014 wurde das Thema „neues Dienstrecht“ so vorbildlich verfasst, dass ich es gerne im Download-Bereich der Homepage www.bauberufe.eu als pdf bringen möchte.

Ich ersuche um Zustimmung bzw. um Einverständnis, danke.

Mit freundlichen Grüßen,
Alfred (Pleyer)
www.bauberufe.eu